



Der Landesschülerbeirat, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart

Simon Windmiller

Vorsitzender des 9. LSBR

Tel.: 0172 3467697

E-Mail: vorsitzender@lsbr.de

Stuttgart, den 2/ Februar 2017

Stellungnahme des 9. LSBR zur Änderung der Verordnung über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV- Verordnung)

Sehr geehrte Frau Warminski-Leitheußer,

im Namen des 9. Landesschülerbeirats danke ich für die Zusendung der im Betreff genannten Anhörungsvorlage und die Erläuterungen von Herrn Sotke an unserer 16. Sitzung. Der 9. Landesschülerbeirat nimmt dazu wie folgt Stellung.

Vertreter der Schüler an Schulen in freier Trägerschaft im LSBR

Im Zuge der Neuregelung der Werkrealschule wurde die Ermächtigungsgrundlage im Schulgesetz eingefügt, damit die SMV-Verordnung auch Regelungen bezüglich der Wahlen der Schulen in freier Trägerschaft treffen kann. Diesen Schritt begrüßen wir sehr, weil unserer Meinung nach jeder Schüler und jede Schülerin, unabhängig der besuchten Schulart, eine demokratische Vertretung auf Landesebene haben soll und die Schulen in freier Trägerschaft bisher eine ungleiche Behandlung erfahren mussten. In Hinblick auf unseren Anspruch, dass die gesamte Schülerschaft umfassend auf Landesebene vertreten wird, möchten wir allerdings kritisch anmerken, dass auch die



Der Landesschülerbeirat

Ergänzungsschulen in Baden-Württemberg in den Wahlprozess einbezogen werden sollen. In diesem Zusammenhang sollte darüber nachgedacht werden, inwiefern gewährleistet werden kann, dass auch die Schulen in freier Trägerschaft die Wahlen des Schülerrats und des Schülersprechers oder der Schülersprecherin entsprechend demokratischer Grundsätze durchführen. Die Einbindung der Schulen in freier Trägerschaft darf nicht eine Einschränkung der demokratischen Legitimität des Landesschülerbeirats darstellen, sondern sollte gerade diese erhöhen. Dazu muss sichergestellt sein, dass in allen Wahlen der einbezogenen Schularten, nach unserer Vorstellung auch bei den Ergänzungsschulen, die demokratischen Wahlgrundsätze Berücksichtigung finden. Sollte ein Missstand bei Wahlen innerhalb der Schule auftreten, sollte die Möglichkeit bestehen, dass der betroffene Schüler oder die Schülerin sich an eine erreichbare staatliche Schulbehörde wenden kann, um undemokratischen Vorgängen entgegenzuwirken.

Der 9. Landesschülerbeirat hält die Vertretung der Schülerschaft, die eine Schule in freier Trägerschaft besucht, durch nur ein LSBR-Mitglied (und einen Stellvertreter) für unangemessen. Laut statistischem Landesamt besuchen circa neun Prozent der Schülerschaft Schulen in freier Trägerschaft. Um dieser hohen Verantwortung gerecht zu werden und den damit verbundenen Arbeitsaufwand bewältigen zu können, sollte, analog zu den LSBR-Wahlen der anderen Schularten, pro Regierungspräsidium ein Vertreter (und ein Stellvertreter) gewählt werden.

Dass dem ordentlichen und stellvertretenden Mitglied des LSBR der Schulen in freier Trägerschaft die Rechte und Pflichten in gleichem Maße zustehen wie den Vertretern der öffentlichen Schulen (wie Reisekostenvergütung nach § 30 SMV-VO), entspricht der Forderung des Landesschülerbeirats. Dadurch entstehen weitere Ansprüche der durch die Neuregelung betroffenen Mitgliedern des LSBR in Bezug auf Erstattung von Fahrtkosten oder der Auszahlung von Sitzungsgeldern. Vor diesem Hintergrund ist es angebracht, den Etat des LSBR diesen Mehrausgaben entsprechend zu erhöhen.



Bündelung der Vorwahlen im Bereich der Werkrealschule und Hauptschulen

Die Wahlen der Haupt- und Werkrealschulen sollten wie bei den anderen Schularten auf Ebene der Regierungspräsidien stattfinden. Eine Bündelung der Vorwahlen auf Ebene der staatlichen Schulämter stellt zwar eine organisatorische Erleichterung für die SMV-Beauftragten dar und ist daher eine Verbesserung, die wir begrüßen. Dennoch überwiegen die Argumente zur vollkommenen Abschaffung der Vorwahlen im Bereich der Haupt- und Werkrealschulen.

Aus logistischer Sicht ist für die SMV-Beauftragten und sonstig beteiligten staatlichen Schulbehörden die Ausrichtung von vier Wahlen im Regierungspräsidium ein niedriger Aufwand als die Durchführung von 21 Wahlen auf Ebene der staatlichen Schulämter.

Die Entsendung von Wahlmännern und Wahlfrauen macht die Wahl des Mitglieds im Landesschülerbeirat für die breite Basis der wahlberechtigten Schülersprecherinnen und Schülersprecher der Haupt- und Werkrealschulen undurchsichtig. Eine direkte Wahl der jeweiligen Vertreter bzw. Stellvertreter auf Ebene der Regierungspräsidien schafft wichtige Berührungspunkte mit dem Landesgremium. In Hinblick auf das Ziel, die Bekanntheit des Landesschülerbeirats zu steigern, sollten die Wahlstrukturen direkt sein. Die Bündelung der Vorwahlen auf die staatlichen Schulämter schafft eine Wahlstruktur, die eine direkte Erfahrbarkeit der Vertreter und Stellvertreter auf Landesebene erschweren. Beispielsweise besteht bei direkten Wahlen die Möglichkeit den Kandidaten und Kandidatinnen direkte Rückfragen zu stellen bezüglich persönlicher Ziele und Anliegen im Landesschülerbeirat oder bildungspolitischer Ansichten.

Die kandidierenden Wahlmänner und Wahlfrauen werden vor ihrer eigenen Wahl nicht



Der Landesschülerbeirat

Auskunft geben können, welchen Kandidaten sie im Wahlausschuss zum Mitglied des Landesschülerbeirats wählen werden. Da sie keinem imperativen Mandat unterliegen, müssen sie eine derartige Auskunft nicht an die wahlberechtigten Schülersprecherinnen und Schülersprecher erteilen. Somit hat die breite Basis der Wahlberechtigten keinen Einfluss auf Personalentscheidungen im Schülergremium. Da in den Vorwahlen die Wahl der Vertreter in der Hand weniger Wahlmänner und Wahlfrauen liegt, sehen wir die Widerspiegelung des Willens aller Wahlberechtigten durch eine demokratische Wahl nur eingeschränkt gegeben. Wir haben den Anspruch, dass zwischen den unterschiedlichen Schularten eine gleiche Behandlung der wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird, indem ihre Interessen über direkte Personalwahlen artikuliert werden können

Der Landesschülerbeirat sieht das Argument der Erreichbarkeit der Wahlveranstaltungen nicht als Grund zur Beibehaltung der Vorwahlen bei den Haupt- und Werkrealschulen. Auch die Wahl der Vertreter der Sonderschulen wird bisher auf Ebene der Regierungspräsidien durchgeführt, ohne dass bisher Beschwerden über die Erreichbarkeit oder Ähnliches eingetroffen sind. Es sollte für wahlberechtigte Schülerinnen und Schüler immer die Möglichkeit geben, sich von Seiten des Verbindungslehrers oder der Verbindungslehrerin bei der Anfahrt zur Wahlveranstaltung Unterstützung einzuholen.

Der 9. Landesschülerbeirat teilt nicht die Sorge, dass mit der Abschaffung der Vorwahlen und der Verlegung der Wahlen der Haupt- und Werkrealschulen auf Ebene der Regierungspräsidien, die Fahrtkosten der wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler massiv ansteigen würden.

Der LSBR nimmt an, dass die Verlegung der Wahl von der Ebene der Stadt- und Landkreise auf die Ebene der Regierungspräsidien keine negative Auswirkung auf die Wahlbeteiligung haben wird. Sicherlich ist die Anfahrt für manche wahlberechtigte



Der Landesschülerbeirat

Schülerinnen und Schüler eine Hürde. Andererseits könnte es für einige Wahlberechtigten auch demotivierend sein, dass sie lediglich Wahlmänner oder Wahlfrauen wählen.

Aus unserer Sicht ist die Attraktivität höher zu wählen, wenn man direkt seinen Vertreter oder seine Vertreterin sehen kann und diese oder diesen für die verantwortungsvolle Aufgabe auf Landesebene entsendet.

Beschluss: einstimmiges Votum.

Die weitere Beschlussfassung zu der Stellungnahme erfolgt per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Simon Windmiller
Vorsitzender des 9. LSBR